

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Stadt Donauwörth (BGS-WAS)**

Vom 05.10.2001

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 erläßt die Stadt Donauwörth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Donauwörth einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Ausgenommen davon sind die Stadtteile Schäfstall, Wörnitzstein (ohne Reichertsweiler- und Schwarzenberger Hof) und die Bäumenheimer Straße im Stadtteil Nordheim, soweit diese von anderen Gemeinden oder Zweckverbänden versorgt werden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Betrag wird auch für die Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2 – 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2 – 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 qm (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 1.500 qm begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die sich ergebenden Geschoßflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag für die Geschossfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde. In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitgreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstücks wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | netto 1,00 Euro |
| b) pro qm Geschoßfläche | netto 2,60 Euro |

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Bei bisher unbebauten Grundstücken, für die ein Beitrag nach der bisher geltenden Satzung nach der Nennweite des Rohres unmittelbar vor dem Wasserzählereingangsventil oder –eingangsschieber des Grundstücksanschlusses festgesetzt und bezahlt wurde, gilt der Beitrag als für die Grundstücksfläche und die Geschoßflächen des neu angeschlossenen Hauptgebäudes als abgegolten. Für Veränderungen im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung gelten jedoch die genannten Bestimmungen.
- (2) Für bereits ausgebaute Dachgeschosse gem. § 5 Abs. 2, die bis zum 31.12.2007 geltendem Recht nicht der Beitragspflicht unterlagen, entsteht die Beitragsschuld nur für Erweiterungen, die ab dem 01.01.2008 fertig gestellt werden.“

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

§ 9 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind auch die Kosten, die für diesen Anschluss im Bereich des Vorderliegergrundstückes anfallen, vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

(3) Die Kosten für die Herstellung und Beseitigung eines Bauwasseranschlusses (§ 17 WAS) hat der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte zu tragen.

§ 10 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund -und Verbrauchsgebühren.

§ 10 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Zähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2a) Die Grundgebühr pro Jahr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

| | Netto |
|---|------------|
| bis Q_n 2,5 m ³ /h | 36,00 EUR |
| Q_n 6 m ³ /h | 60,00 EUR |
| Q_n 10 m ³ /h | 84,00 EUR |
| über Q_n 10 m ³ /h | 108,00 EUR |
| Verbundzähler bis Q_n 15 m ³ /h | 240,00 EUR |
| Verbundzähler Q_n 40 m ³ /h | 480,00 EUR |
| Verbundzähler Q_n 60 m ³ /h | 720,00 EUR |
| Verbundzähler über Q_n 60 m ³ /h | 960,00 EUR |

2b) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

| | |
|----------------------------------|------------|
| bis 4,0 cbm/h | 36,00 EUR |
| 10 cbm/h | 60,00 EUR |
| 16 cbm/h | 84,00 EUR |
| über 16 cbm/h | 108,00 EUR |
| Verbundzähler bis 25cbm/h | 240,00 EUR |
| Verbundzähler von 40 bis 63 cbm | 480,00 EUR |
| Verbundzähler von 64 bis 100 cbm | 720,00 EUR |
| Verbundzähler über 100 cbm/h | 960,00 EUR |

3) Für die Überlassung eines Standrohrzählers oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von

Netto
erhoben."

15,30 Euro

§ 11 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers
Netto 1,35 Euro

(4) Wird kein Bauwasserzähler installiert, kann der Wasserverbrauch bei Bauten zu Wohnzwecken pauschal berechnet werden. Diese Pauschale wird als Festgebühr festgesetzt und beträgt bei einem umbauten Raum von bis zu 1500 cbm und einem Zeitraum von maximal sechs Monaten

Netto 60,00 Euro .

Für jeden weiteren angefangenen Monat wird eine Gebühr von je netto 5,00 Euro fällig.

Je weitere 1500 cbm umbauten Raum erhöht sich die Festgebühr nach Satz 2 um jeweils netto 30,00 Euro und die Monatsgebühr nach Satz 3 um je 2,50 Euro je Monat

Der Wasserverbrauch ist zu schätzen, wenn Satz 1 zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen würde.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebührenschild nach § 11 Abs. 1 bis 3 entsteht mit dem Verbrauch.
- 2) Die Grundgebührenschild nach § 10 a Abs. 1 und 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Donauwörth teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.
- 3) Die Grundgebührenschild nach § 10 a Abs. 3 entsteht mit der gesamten Monatsgebührenschild erstmals mit dem Tag der Überlassung eines Standrohr-/Hydrantenzählers. Im übrigen entsteht sie jeweils mit der gesamten Monatsgebührenschild je am ersten Tag der Folgemonate.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bauwasserpauschale nach § 11 Abs. 4 entsteht

erstmals mit dem Tag der Herstellung des Bauwasseranschlusses und endet zu dem Zeitpunkt, ab dem für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Gebühren erhoben werden.

§ 13 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben. Entstehende Betragsbruchteile unter einem Cent werden ab 5 Zehntelcent aufgerundet.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16. Dezember 1994 außer Kraft.

Donauwörth, den 05.10.2001
Stadt Donauwörth

Anmerkung zur Zusammenfassung der ursprünglichen Fassung und den Änderungssatzungen:

Eingearbeitet ist

- 1. Änderungssatzung vom 16.12.2003 betreffend §§ 10, 10 a, 11, und 12 (Gebührenerhöhungen, Einführung einer Grundgebühr). Die Regelungen traten am 01.01.2004 in Kraft.
- 2. Änderungssatzung vom 19.12.2005 betreffend § 9 (Präzisierung Kostentragung Hinterlieger), §§ 11 und 12 (Gebührensenkung, Änderung des Bauwasserpreisgefüges),
- 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006 betreffend § 6 und 10 a: Anpassung der Bruttoendpreise an den geänderten Steuersatz (19%)
- 4. Änderungssatzung vom 11.12.07 bezüglich § 5 Dachgeschossregelung, § 7 Übergangsregelung, § 8a Möglichkeit Beitragsablösung
- 5. Änderungssatzung vom 08.06.2009 bezüglich Steuersatzänderung hinsichtlich Beiträgen und Kostenerstattungen mit Streichung der Bruttobeträge (§ 6, § 10 a Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 23 und 4, § 15)
- 6. Änderungssatzung vom 14.12.2009 bezüglich Steuersatzänderung hinsichtlich Beiträgen § 5 Abs. 3 und 5)
- 7. Änderungssatzung v.05.10.2010 bezüglich Wasserpreiserhöhung (§§ 10 a, 11)
- 8. Änderungssatzung ändert den Vorauszahlungsmodus in § 14 Abs. 2 Satz 1 und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Diese Satzung ist keine Originalsatzung. Für rechtswirksame Feststellungen sind deshalb die ausgefertigten Originalfassungen heranzuziehen.